Die Erfassung der gewerblichen Betriebe und ihrer Arbeiter durch die deutschen Statistiken.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Arons.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Hesse.

Breslau 1923
Druck: Volkswacht-Buchdruckerei G. m. b. H., Breslau 2.

Die gewerbliche Betriebszählung vom 12. Juni 1907 ist die letzte umfassende Statistik, aus der ein zahlenmäßiges Bild von der Verteilung der Betriebe und ihrer Arbeiterschaft auf die einzelnen Gewerbegruppen und -arten zu entnehmen ist. Es lag nahe, eine Anzahl jährlich erscheinender Verwaltungsstatistiken, die in verschiedenem Ausmaße das gleiche Gebiet bearbeiten, heranzuziehen, um mit ihrer Hilfe die gewerbliche Betriebszählung, wenigstens in ihren wichtigsten Teilen, zu einer fortlaufenden Statistik zu gestalten.

Das ist z. Z. nicht möglich, da jede dieser Einzelstatistiken ihre besonderen Zwecke verfolgt, und damit der Kreis der Betriebe und Arbeiter, denen sie ihr Interesse zuwendet, jeweils ein anderer ist. Sollten Mittel und Wege gefunden werden, diese verschiedenartigen Statistiken zu einer fortlaufenden Ergänzung der gewerblichen Betriebsstatistik heranzuziehen, so mußte dabei der bisherige Charkter jener Erhebungen geschont werden, insbesondere die Vergleichbarkeit innerhalb jeder Statistik mit den Vorjahren gewahrt bleiben. Es galt also zunächst Umfang und Erhebungsart der einzelnen in Betracht kommenden Statistiken festzustellen.

I. Teil. Die einzelnen Statistiken.

1. Die Statistik aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Landesbeamte, die Durchführung der Erhebung Landessache. Jedoch sind die Grundbestimmungen im Anschluß an die Gewerbeordnung und die ergänzenden Bundesratsbestimmungen vom (damaligen) Reichsamt des Innern aufgestellt worden. Die Ausführungsbestimmungen sind von den Ländern erlassen; hier wird die Preußische Ausführungsanweisung herangezogen.

Danach werden die auf Grund der Gewerbeordnung stattfindenden Betriebsanmeldungen von den Gemeindebehörden der Ortspolizei überwiesen, die ein Kataster führt und dieses alljährlich den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme vorlegt. Auch die Arbeiterzahl wird zweimal jährlich von der Ortspolizeibehörde festgestellt und erst durch sie den vorgenannten Beamten übermittelt.

Der Aufsicht der Gewerbebeamten unterliegen – gelangen also in die Statistik – allgemein: Motorbetriebe und Betriebe mit in der Regel 10 bzw. 5 Arbeitern; einige Gewerbearten ausnahmslos, andere, soweit sie Jugendliche oder Arbeiterinnen beschäftigen. Maßgebend sind bei den letzteren die besonderen Bundesratsbestimmungen, so daß also jede Gruppe oder Gewerbeart nach anderen Gesichtspunkten von der Erhebung getroffen wird.

Staats- und Gemeindebetriebe werden mitgezählt, Saisonbetriebe mit der Höchstzahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker fallen aus.

Die Erhebung der den Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgte durch (im Jahre 1914) 27 Berggesetze der einzelnen Länder. In Preußen unterstehen die durch § 1 des Allgemeinen Berggesetzes gekennzeichneten Betriebe im allgemeinen den Bergrevierbeamten. Doch gibt es hiervon Ausnahmen, die auf teilweise recht alte Sondergesetze (bis 1844!) zurückgehen; andererseits Betriebe, für die zwar nicht das Berggesetz allgemein, jedoch die Revierbeamten der Bergbehörden in ihrer Eigenschaft als Gewerbeinspektoren zuständig sind.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

2. Die Statistiken der Berufsgenossenschaften.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht nur das Material; die Erhebungen erfolgen durch die Berufsgenossenschaften nach den Vorschriften des Amts. Streng durchgeführt ist die Anmeldepflicht der Betriebe; die Erhebung der Arbeiterzahlen ist im Umfang zwar durch das Amt geregelt, in der Durchführung aber ganz den einzelnen Genossenschaften überlassen. Die Reichsversicherungsordnung regelt die Versicherungspflicht der Betriebe, Bundesratsbeschlüsse die Zuständigkeit der Genossenschaften. Da gewerbliche Nebenbetriebe landwirtschaftlichen Genossenschaften (und umgekehrt) angehören können, sind die Bestimmungen wichtig, die einzelne Gewerbearten ganz, andere Betriebe von einer gewissen Größenordnung an ausschließlich gewerblichen Berufsgenossenschaften zuweisen. Die Zahl der Arbeiter und versicherungspflichtigen Beamten ist „durchschnittlich" anzugeben; Werkmeister und Techniker zählen dabei zu den Betriebsbeamten.

Da Reich, Länder und Gemeinden unter Umständen selbst Versicherungsträger sind, waren im Jahre 1920 1 1/3 Millionen Arbeiter den sonst in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften entzogen.

Eine weitere störende Ausnahme ist die Knappschaftsberufsgenossenschaft, die nicht allein bestimmte Gewerbearten umfaßt, sondern auch den Betrieben einiger Gewerbearten gestattet, nach Wahl ihr oder der eigentlich zuständigen Genossenschaft anzugehören.

3. Die Produktionsstatistiken der bergbaulichen Betriebe und der Kohlen-, Hütten- und Eisenindustrie.

Das Statistische Reichsamt stellt die zu erfassenden Betriebe aus den Listen der Berufsgenossenschaften und der Bergbehörden zusammen. Die Arbeiterzahlen sind die den Berufsgenossenschaften angegebenen. Ein Beantwortungszwang kann nur auf die den Bergbehörden unterstehenden Betriebe ausgeübt werden (auf Grund von Landesgesetzen). Staats- und Privatbetriebe werden unterschiedslos herangezogen.

4. Die Statistik der Verbrauchsabgaben.

Die Statistik folgt den jeweiligen Einzelgesetzen. Sie wird von den Finanzbehörden durchgeführt und bringt nur die Zahl der Betriebe, nur ausnahmsweise die der Arbeiter. Die Anmeldung der abgabepflichtigen Betriebe ist streng geregelt. Wichtig ist, daß die Anmeldung auch auf die Herstellung der hauptsächlich gebrauchten Gerätschaften und Maschinen überzugreifen beginnt, so daß der Statistik ein neues Feld eröffnet ist. Die Statistik kann leicht durch Erhebung der Arbeiterzahlen ausgebaut werden.

5. Die Preußische Statistik der Bergarbeiterlöhne.

Die Preußischen Vordrucke (von 1921) sind bereits von anderen Ländern übernommen worden, sodaß in absehbarer Zeit eine Statistik für das ganze Reich erwartet werden kann. Der bisherige „Vollarbeiter" ist geblieben, daneben aber jetzt der „durchschnittlich angelegte Arbeiter" getreten. Außerdem soll „die wirkliche Zahl aller in einem Vertragsverhältnis zu den Werken stehenden Arbeiter" an einem festgelegten Tag vierteljährlich erhoben werden.

6. Die Statistik der Tarifverträge.

Die Statistik beruht auf freiwilliger Mitarbeit der Arbeitnehmerverbände. Sie ist noch in starker Entwickelung. Sie zählt „Firmen" und „beschäftigte Personen" ohne nähere Angaben.

II. Teil. Kritiken und Vorschläge.

Es galt nicht, sich in Einzelheiten zu verlieren, sondern allgemeine Züge hervorzuheben. Daß die besprochenen Statistiken nicht nach wissenschaftlicher Methode aufgebaut sind, wurde durch zwei Belege nachgewiesen:

Die Produktionsstatistiken und die Statistik der Verbrauchsabgaben entschieden sich praktisch für technische Betriebseinheiten, die anderen für Unternehmereinheiten. Doch fehlen eindeutige Bestimmungen.

Ganz dem Zufall anheimgegeben ist der Begriff: Nebenbetrieb. Er wird teils garnicht erläutert, teils nur durch einige Beispiele angedeutet.

Die Fortführung der gewerblichen Betriebszählungen durch die besprochenen Statistiken wird am besten durch möglichst weitgehende Unterteilung einerseits der einzelnen Gewerbegruppen, andererseits der geographischen Erhebungsbezirke gefördert. Beides zusammen ermöglicht auch die gegenseitige Vergleichbarkeit ein und derselben Gewerbegruppe oder -art in verschiedenen Statistiken.

Diese Vergleichbarkeit soll eine Kontrolle ermöglichen und kann dazu führen, über die Exaktheit der festgestellten Zahlen ein Urteil zu gewinnen. Da absolut exakte Zahlen wohl nicht zu erwarten sind, so kann wenigstens eine Exaktheit zweiten Grades erreicht werden, d. h. die äußerste Fehlergrenze der Zahlen, der „mögliche Fehler“ festgestellt werden. Die Grundlage dieses Gedankenganges ist: daß die reiche Mannigfaltigkeit unserer gewerblichen Statistiken im Stande ist, für die gleiche Gewerbeart mehrere von einander unabhängige Zahlen zu liefern. Es wurden dementsprechende Vorschläge gemacht, die Erhebung der Arbeiterzahlen möglichst zu variieren, da sie den Nachteil hat, stets aus derselben Quelle (dem Unternehmer) zu stammen. Die Zahlen der Betriebe dagegen werden von den verschiedensten Behörden festgestellt.

Zur Ummodelung der bestehenden Statistiken in eine Form, die eine fortlaufende Statistik ermöglicht, bedarf es einer Zentralbehörde, der auf alle im Deutschen Reich durchgeführten Erhebungen maßgebender Einfluß zuzugestehen ist. Als Zentralbehörde kommt das Statistische Reichsamt in Betracht. Einfluß soll ihm zwangsweise auf alle behördlichen Statistiken derart eingeräumt werden, daß es stets gutachtlich zu hören ist. Ein Anreiz zur Unterordnung kann für alle Erhebungen durch die Bestimmung geschaffen werden, daß Statistiken, deren Umfang und Durchführung das Statistische Reichsamt billigt, einen Staatszuschuß erhalten.

III. Teil. Besprechung der Literatur.

Eine fortlaufende gewerbliche Statistik ist nur selten gefordert worden; noch weniger eine Prüfung der Exaktheit der Zahlen. Man stellte sorgfältig die besten Erhebungs- und Beobachtungsmethoden fest, begnügte sich aber dann damit, die einmal gewonnenen Zahlen als feststehend und vollgültig anzunehmen. Die Erkenntnis, daß hier noch ein Problem der Lösung harre, ist allerdings schon bei verschiedenen Autoren nachweisbar.

Erst die Lösung dieses Problems kann die verschiedentlich geforderte Vereinfachung der Tabellen durch Abrundung der Zahlen in wissenschaftlicher Weise durchführen.

Um diese beiden Punkte bemühte sich besonders Al. Kaufmann, dessen Ausführungen (in „Theorie und Methoden der Statistik“, 1913) eingehend besprochen wurden.

Die Mannigfaltigkeit der geschilderten Statistiken gab Veranlassung, in einem theoretischen Exkurs die eingehende Systematik Georg v. Mayrs zu erproben.